Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

OeaD ENIC NARIC AUSTRIA
Credential Evaluation

Empfehlung für den Universitäts-/Hochschulzugang mit Ausbildungsabschlüssen aus Pakistan 2025

ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation empfiehlt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife mit ausländischen Bildungsnachweisen (Reifezeugnisse, Studienabschlüsse) aus Pakistan wie folgt vorzugehen:

1. Ausgangssituation

Nachdem es in Pakistan Qualitätsunterschiede bei Sekundarschulen und bei Hochschulen gibt, die auch von offizieller pakistanischer Seite benannt werden, wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen darauf hingewiesen, dass die Studierfähigkeit nachgewiesen werden muss - unter anderem durch entsprechende Ausbildungsabschlüsse gemäß § 64 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, oder durch Sprachnachweise gem. § 63 Abs. 1 Z 10 UG.

2. Die allgemeine Universitätsreife

2.1. Allgemeine Hinweise

Gemäß den Informationen der Österreichischen Botschaft Islamabad (nach der Auskunft lokaler Stellen) weisen pakistanische Reifezeugnisse („Intermediate Examination"/„Higher Secondary Certificate") sowie die lokalen Prüfungsbehörden (Boards) unterschiedliche Qualitätsgrade auf. Generell gilt jedoch, dass § 64 Abs. 2 UG nicht durch die alleinige Vorlage der Intermediate Examination/Higher Secondary Certificate erfüllt ist. Folglich sind Ergänzungsprüfungen (EPs) zu empfehlen.

2.2. Für den Universitäts-/Hochschulzugang benötigte Dokumente

a. **Grade 10 und Grade 12 (Schulabschlusszeugnisse nach 10 und 12 Schuljahren):** Bei den vorzulegenden Schulabschlüssen wird ein guter Notendurchschnitt von mindestens 80% der maximal zu erreichenden Punktezahlen benötigt. Des Weiteren sollen im Grade 12 die allgemeinbildenden Fächer gem. § 64 Abs. 2 UG nachgewiesen werden.

b. **Die offizielle Notenumrechnung durch die Inter Boards Coordination Commission – IBCC:** Zum Zweck einer einheitlichen Benotung wird die Notenumrechnung für die Grade 12 Certificates durch die offizielle IBCC empfohlen. Jedoch ist diese Umrechnung nur bei einem pakistanischen Benotungssystem hilfreich. Für die Bewertung von Schulabschlüssen des Cambridge Systems oder dem IB ist eine Umrechnung nicht notwendig, da hier internationale Richtlinien zur Anerkennung dieser Schulabschlusszeugnisse greifen.

c. Auf die Vorlage eventueller **Sprachnachweise** und die Möglichkeit der Abhaltung einer (online) **Aufnahmeprüfung** für den gewählten Studiengang an den Hochschulen sei ebenfalls hingewiesen.

3. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren

a. Nachdem die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 2 UG nicht durch die alleinige Vorlage der Intermediate Examination/Higher Secondary Certificate als erfüllt gilt, sind die in Punkt 2.2. aufgezählten Dokumente vorzulegen und gemäß den genannten Kriterien zu überprüfen.

b. Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Ergebnis zwischen 900 und 1.100 Punkten, welches einer Prozentanzahl von 90-100% der maximal zu erreichenden Punktezahlen entspricht, ist eine Zulassung mit zwei Ergänzungsprüfungen (im Folgenden abgekürzt als „EPs“) möglich.

c. Sollten die genannten Kriterien mit einem Ergebnis zwischen 800 und 900 Punkten (80-90%), erfüllt sein, ist Zulassung mit vier EPs möglich.

d. Bei fehlenden Lehrinhalten ist die Anordnung von weiteren EPs (maximal 4) möglich.

e. Bei Nichterfüllung der Vorgaben kann die allgemeine Universitätsreife auf der Grundlage eines Schulabschlusses nicht nachgewiesen und nicht mit der Hilfe von EPs hergestellt werden. Jedoch kann der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren mit erfolgreicher Abschlussquote (Vollzeit, mit mindestens 80% der maximal zu erreichenden Punktezahlen) an einer anerkannten Hochschule die Defizite substituieren.

4. Zugang zu Masterstudien

4.1. Vorbedingungen

a. **Bachelorstudienabschluss** mit mindestens vierjähriger Studiendauer und einem Ergebnis von mindestens 80%;

b. **Bachelorstudienabschluss** (2 Studienjahre) + **Masterstudienabschluss** (2 Studienjahre): Aufwertung bei positivem Abschluss mit erreichten Prozentanzahl von jeweils mindestens 80% pro Studienabschluss möglich;

c. **Nicht möglich**: zwei Bachelorstudienabschlüsse mit jeweils zwei Studienjahren → keine Aufwertung des Bildungsniveaus (dadurch keine Bachelorwertigkeit).

4.2. Beurteilung eines Studienabschlusses

a. Die **Bachelorwertigkeit** (gem. § 64 Abs. 3 UG) muss festgestellt werden. Bei der Beurteilung eines Studienabschlusses gilt es die Qualität und das Renommee der Hochschule zu beachten. Ein empfohlenes Hilfsinstrument hierfür ist die australische Datenbank *Country Education Profiles* (CEP), die Auskunft über die Qualität und die Wertigkeit eines hochschulischen Studienabschlusses erteilt.

b. Wenn möglich, ist die **Programmakkreditierung** durch die jeweiligen nationalen Accreditation Councils zu berücksichtigen. Die Auflistung der Accreditation Councils zur Überprüfung der Programmakkreditierung ist auf der Website des HEC zu finden: https://www.hec.gov.pk/english/services/universities/QAA/Pages/Accreditation-Councils.aspx. Diese Liste ist als umfassend zu verstehen, wobei es wichtig zu erwähnen ist, dass einige Studiengänge (beispielsweise geistes- oder sozial-wissenschaftliche Studien) keine eigenständigen Accreditation Councils aufweisen, wodurch in weiterer Folge bei einigen Studienabschlüssen keine Bachelorwertigkeit zu bestätigen ist.

c. Wie auch beim Zugang zu Bachelorstudien ist die Vorlage eventueller Sprachnachweise empfohlen und eine (online) Aufnahmeprüfung für den gewählten Studiengang an den Hochschulen möglich.

5. Allgemeine Richtlinien für den Zugang zu Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen

Es wird empfohlen, CEP als Hilfsinstrument für die Beurteilung von Bachelorstudien-abschlüssen heranzuziehen. Die wesentlichen Richtlinien beziehen sich auf die Einteilung der Hochschulen, die im CEP vorgenommen wurde.

Die Empfehlung für die Auflage von Ergänzungsprüfungen wird für den Zugang zu Masterstudien – also dort, wo Ergänzungsprüfungen keine allgemeinbildenden (Schul-) Fächer, sondern Studienleistungen beinhalten – alternativ auch in ECTS Credits ausgedrückt, wodurch der Ermessensspielraum der Hochschulen geeignet abgebildet werden soll. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die beiden Messgrößen (Ergänzungsprüfung und ECTS Credits) in keinem direkten Zusammenhang stehen. Insbesondere ist aus der maximalen Anzahl an ECTS Credits nicht ableitbar, wie viele ECTS Credits eine Ergänzungsprüfung mindestens umfassen soll.

a. **Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** mit Bachelorwertigkeit: Ein direkter Zugang zu einem Masterstudium ist ab einer erreichten Prozentanzahl von mindestens 85% möglich. Bei einem Ergebnis zwischen 70 und 85% der maximal zu erreichenden Punkteanzahl sind bis zu vier EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits aufzuerlegen.

b. **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2-Hochschulen ohne Programmakkreditierung**:

   1. Bei **staatlichen Hochschulen** ist die Zulassung zu einem Masterstudium bei einem Ergebnis ab mindestens 90% mit bis zu zwei EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 20 ECTS Credits möglich. Bei einem erreichten Ergebnis zwischen 80 und 90% kann eine Zulassung mit bis zu vier EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits erfolgen.

   2. Bei **anerkannten privaten Hochschulen** entsprechen die Studienabschlüsse sogenannten „Associate Degrees“, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist, wobei Prüfungen im Bachelostudium angerechnet werden können.

c. **Section 3 Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) ohne Programm-akkreditierung**: Eine Zulassung zu einem Masterstudium ist nicht möglich. Jedoch ist auch hier die Zulassung zu einem Bachelorstudium gem. § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können.

d. **Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse mit Programmakkreditierung**: Die Bachelorwertigkeit kann bei einem Prozentergebnis von mindestens 90% bestätigt werden. Zwischen 80 und 90% der zu erreichenden Prozente sind bis zu vier EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits aufzuerlegen.

e. **Section 4 Bachelorstudienabschlüsse** sind generell von der Zulassung zu einem Masterstudium ausgeschlossen.

Abgesehen von den empfohlenen EPs sind weitere Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung, beziehungsweise über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) möglich.

Österreichische Hochschulen können sich im Zulassungsverfahren zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Nachweisen auch weitere Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Bildungsverlaufes vorlegen lassen. Demnach kann etwa für die Zulassung zu einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium neben dem Bachelorabschluss auch das Reifezeugnis des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin verlangt werden.

6. Nachweis von Sprachkenntnissen

Auf das Erfordernis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 10 UG bzw. § 4 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

7. Hinweis zur Berechnung von Prozentangaben

Für die Berechnung der Prozentangaben wird folgende mathematische Formel verwendet:

$$\frac{Summe\ der\ erreichten\ Punkteangaben}{Summe\ der\ maximal\ zu\ erreichenden\ Punkteanzahl} * 100 = erreichte\ Prozente$$

Sollte keine offizielle Prozentangabe durch die Hochschule im Transcript of Records angegeben worden sein, können die erreichten Prozente anhand dieser Formel selbstständig für die weitere Bewertung eines Studienabschlusses errechnet werden.

Unterhalb ist zur genaueren Darstellung ein Beispiel für die Errechnung der Prozentangaben mit einem Beispiel eines Studienabschlusses aus Pakistan angeführt:

Es wurde ein Bachelorstudienabschluss aus Pakistan vorgelegt. Im Rahmen von vier Studienjahren wurden 3.447 von insgesamt 4.500 möglichen Punkten erreicht. Nachdem keine Prozentanzahl in den Studienabschlussdokumenten vorhanden ist, können die angegebenen Daten in die Formel eingesetzt werden, um die benötigte Prozentangabe zu berechnen.

$$\frac{3447}{4500} * 100 = 0{,}766 * 100 = 76{,}6$$

Folglich erfolgte der Studienabschluss mit 76,6% der maximal zu erreichenden Punkteanzahl.

Diese Empfehlung ist ab 1. September 2025 bis auf Weiteres maßgeblich.

Zusammenfassung der Empfehlung für den Zugang zu Studien an österreichischen Hochschulen

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage der benötigten Dokumente und genaue Prüfung der Inhalte;
- Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Ergebnis zwischen 990 bis 1.100 Punkten (90-100%): Zulassung mit 2 EPs möglich;
- Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Ergebnis zwischen 800 und 900 Punkten (80-90%): Zulassung mit 4 EPs möglich;
- Bei fehlenden Lehrinhalten: Anordnung von weiteren EPs (bis maximal 4) möglich;
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben: keine allgemeine Universitätsreife, die mit Hilfe von EPs hergestellt werden könnte – Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren mit erfolgreicher Abschlussquote (Vollzeit, Ergebnis ab 80%) an einer anerkannten Hochschule kann Defizite substituieren.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen (Hilfsinstrument: CEP)**:**

- **Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** mit Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium ab einem Ergebnis von 85% möglich; bei einem Ergebnis zwischen 70 und 85% werden bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits für eine Zulassung benötigt;
- **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2-Hochschulen ohne Programmakkreditierung**:
  i. **bei staatlichen Hochschulen**: Zulassung zu einem Masterstudium mit Hilfe von EPs möglich; bei Ergebnis ab 90% sind bis zu 2 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 20 ECTS Credits aufzuerlegen, während bei einem Ergebnis zwischen 80 und 90% bis zu 4 EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits benötigt werden;
  ii. **bei anerkannten privaten Hochschulen** entsprechen die Studienabschlüsse sogenannten „Associate Degrees“, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerecht werden können.
- **Section 3 Bachelorstudienabschlüsse ohne Programmakkreditierung**: keine Zulassung zu einem Masterstudium möglich; Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG ist möglich, wobei auch hier Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können;
- **Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse mit Programmakkreditierung**: Bachelorwertigkeit ist bei einer erreichten Prozentanzahl von mindestens 90% zu bestätigen; zwischen 80 und 90% der zu erreichten Punkte sind bis zu vier EPs bzw. EP im Umfang von bis zu 40 ECTS Credits aufzuerlegen;
- **Section 4 Bachelorstudienabschlüsse**: keine Zulassung zu einem Masterstudium;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich.